

Veröffentlicht in: Amtsblatt 2000, 180f.

Für die Zusammensetzung der Dezentenkonferenz vgl. zudem das Statut für das Bischöfliche Ordinariat Limburg (ebenfalls in der Rechtssammlung)

Außer Kraft gesetzt

Nr. 368 Satzung der Dezentenkonferenz

I. Begriffsbestimmung

§ 1

Die Dezentenkonferenz ist ein Organ des Bischöflichen Ordinariates. Sie unterstützt den Bischof bei der Leitung des Bistums.

II. Aufgaben

§ 2

Die Dezentenkonferenz hat die Aufgabe

- der nach dem Statut für das Bischöfliche Ordinariat umfassenden Informationspflicht, besonders über solche Entscheidungen und Maßnahmen, deren Bedeutung und Auswirkung über ein Dezernat hinausgehen, Rechnung zu tragen;
- Einvernehmen über die Beteiligung an Vorgängen zu erzielen, die mehrere Dezernate betreffen;
- ein einheitliches Auftreten des Bischöflichen Ordinariates nach außen zu sichern.

§ 3

Die Dezentenkonferenz nimmt im Übrigen ihre Aufgaben im Rahmen der „Verfahrensordnung für die Berufung von Dezenten des Bischöflichen Ordinariates und des Regens des Priesterseminars“ und im Rahmen der „Hausordnungsordnung für das Bistum Limburg“ wahr.

III. Mitglieder

§ 4

Der Dezerentenkonferenz gehören an:

- (1) der Bischof als Vorsitzender;
- (2) als Mitglieder kraft Amtes:
 - der Generalvikar,
 - der Bischofsvikar,
 - die Dezerenten.
- (3) Der Bischof kann nach Anhörung der Dezerentenkonferenz weitere Mitglieder berufen.
- (4) Der Generalvikar kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachverständige Gäste einladen.
- (5) Ist ein Dezerent abwesend und wird ein Tagesordnungspunkt, der sein Dezerentat betrifft, behandelt, kann der Generalvikar auf Vorschlag des Dezerenten einen Mitarbeiter dessen Dezerentes zur Dezerentenkonferenz einladen.

§ 5

Die Mitglieder kraft Amtes (§ 4 Abs. 2) haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Die berufenen Mitglieder (§ 4 Abs. 3) haben Rede- und Antragsrecht.

IV. Arbeitsweise

§ 6

Der Generalvikar moderiert die Sitzung und trägt Sorge für die Vorbereitung, Einladung und Erstellung der Tagesordnung, Durchführung und Protokollerstellung.

§ 7

Jedes Mitglied der Dezerentenkonferenz hat das Recht, beim Generalvikar Beratungsthemen anzumelden.

§ 8

Die Dezerentenkonferenz tagt in der Regel wöchentlich. In der Woche, in der die Plenarkonferenz tagt, findet keine Sitzung der Dezerentenkonferenz statt. Sondersitzungen sind möglich.

§ 9

Empfehlungen der Dezerentenkonferenz werden mehrheitlich gefasst.

§ 10

Näheres zur Arbeitsweise der Dezerentenkonferenz regelt die Geschäftsordnung.

V. Inkrafttreten

§ 11

Die Satzung der Dezerentenkonferenz ist in der Sitzung der Plenarkonferenz am 06. November 2000 beraten und dem Bischof zur Inkraftsetzung empfohlen worden. Die Satzung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Außer Kraft gesetzt